



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@jj.zh.ch

Vorgaben

Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2bis 2022–2023

Version vom 19. Oktober 2021





Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ALLGEMEINES	3
2.1	ZIELGRUPPEN	3
2.2	KOSTEN	3
2.3	INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE (KOORDINATION)	4
2.4	WEITERBILDUNGEN	4
2.5	WERBUNG FÜR ANGEBOTE	4
3	INFORMATION UND BERATUNG	5
3.1	ERSTINFORMATION UND INTEGRATIONSFÖRDERBEDARF	5
3.3	BERATUNG	6
3.4	SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG	6
4	BILDUNG UND ARBEIT	6
4.1	SPRACHE	6
4.2	FRÜHE KINDHEIT	9
4.3	AUSBILDUNGS- UND ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT	11
5	VERSTÄNDIGUNG UND GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION	11
5.1	INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN UND VERMITTELN	11
5.2	ZUSAMMENLEBEN	11



1 Einleitung

Das vorliegende Dokument zeigt auf, welche Arten von Massnahmen bzw. Angeboten in den Gemeinden im Rahmen des [Kantonalen Integrationsprogramms 2022–2023 \(KIP 2bis\)](#) aus Mitteln des Integrationsförderkredits (IFK) mitfinanziert werden, welche Standards für diese Massnahmen gelten und welche Kosten von den Gemeinden abgerechnet werden können.

Die Vorgaben sind integraler Bestandteil der Verträge (Rahmenvertrag und individuelle Leistungsvereinbarungen), welche die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Kanton im Bereich der Integrationsförderung mit Mitteln des IFK regeln. Für die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der Vorgaben ist die Fachstelle Integration (FI) der Direktion der Justiz und des Innern (JI) zuständig.

Das Papier ist nach den [drei Pfeilern und acht Förderbereichen](#) gegliedert, welche vom Bund für die KIP vorgegeben wurden, wobei die Vorgaben je nach Förderbereich mehr oder weniger detailliert ausfallen können. Den Abschnitten zu den einzelnen Förderbereichen werden einige allgemeine Informationen vorangestellt.

2 Allgemeines

2.1 Zielgruppen

Die im Rahmen des KIP 2bis mit IFK-Mitteln geförderten Angebote richten sich an die [allgemeine Migrationsbevölkerung](#). Personen in der Sozialhilfe (Aufenthaltsbewilligung B) und Asylfürsorge (Aufenthaltsbewilligung F) können an Massnahmen der Gemeinden im Rahmen des KIP 2bis teilnehmen, gehören aber nicht zur primären Zielgruppe, da es in der Regel andere Finanzierungsmöglichkeiten für die Integrationsmassnahmen dieser Personen gibt (insbesondere das Fördersystem für Geflüchtete bzw. die Integrationsagenda im Kanton Zürich, IAZH). Asylsuchende (Aufenthaltsbewilligung N) gehören nicht zur Zielgruppe von Angeboten, die aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden, können aber in Einzelfällen daran teilnehmen.

2.2 Kosten

Bei den mit IFK-Mitteln finanzierten Massnahmen handelt es sich um Leistungen der [spezifischen Integrationsförderung](#), welche die Angebote der Regelstrukturen ergänzen. Leistungen, die bereits als Aufgabe der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, sind nicht Teil der spezifischen Integrationsförderung und dürfen nicht mit IFK-Mitteln gefördert werden. Dies betrifft beispielsweise den DaZ-Unterricht an der Primarschule, die familienergänzende Betreuung gemäss Jugendhilfegesetz, die offene und aufsuchende Jugendarbeit, die Berufsvorbereitungsjahre BVJ, die HSK-Kurse (Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur) oder die Integrationsprogramme der Sozialhilfe.

Grundsätzlich sind die [Vollkosten](#) aller im Rahmen des KIP 2bis vertraglich festgelegten Leistungen (bzw. der im Leistungskatalog aufgeführten Massnahmen) anrechenbar. Dabei muss es sich um Kosten handeln, die der Gemeinde bei der Erbringung dieser Leistungen effektiv anfallen bzw. die intern formell verrechnet werden. Kosten, welche die Gemeinde über Drittmittel deckt, sind nicht anrechenbar bzw. von den Vollkosten in Abzug zu bringen.

In der Regel sind nur Kosten für Massnahmen anrechenbar, welche die Gemeinde selber oder ein Dritter in ihrem Auftrag organisiert. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll, kann die Gemeinde einzelne Plätze in einem bereits bestehenden Angebot einer anderen Gemeinde einkaufen, welches die Vorgaben in diesem Dokument erfüllt, und die Kosten pro Angebotsteilnehmer oder



-teilnehmerin abrechnen (**Subjektfinanzierung**). Diese Praxis eignet sich z. B. für Gemeinden, die aufgrund geringer Nachfrage keinen niveaugerechten Deutschkurs anbieten können. Die Kosten der Subjektfinanzierung sind ausschliesslich für Personen anrechenbar, die nicht sozialhilfeabhängig sind. Das entsprechende Angebot ist im Leistungskatalog der Gemeinde aufzuführen, auch wenn es von einer anderen Gemeinde angeboten wird.

Die Details zur Anrechenbarkeit der Angebotskosten sind den Abschnitten über die einzelnen Förderbereiche zu entnehmen.

2.3 Integrationsbeauftragte (Koordination)

- Der Personalaufwand für die Koordination der spezifischen Integrationsförderung durch einen kommunalen Integrationsbeauftragten oder eine kommunale Integrationsbeauftragte ist anrechenbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Koordination auf mehrere Personen aufgeteilt wird.
- Bei der Berechnung des Personalaufwands dürfen nur diejenigen Leistungen berücksichtigt werden, welche im Zusammenhang mit der spezifischen Integrationsförderung stehen. Wenn die mit der Koordination der Integrationsförderung beauftragte(n) Person(en) zusätzlich für die Asylkoordination, die Einwohnerkontrolle, die interkulturelle Pädagogik o. a. zuständig ist bzw. sind, ist der Aufwand für diese Aufgaben nicht anrechenbar und entsprechend abzugrenzen.
- Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Koordination anfallen (z. B. Sitzungsgelder, Verpflegung bei runden Tischen etc.), sind ebenfalls anrechenbar.

2.4 Weiterbildungen

- Weiterbildungen für Personen, welche in der spezifischen Integrationsförderung der Gemeinde tätig sind oder sein werden, sind anrechenbar, sofern es sich nicht um bereits subventionierte Weiterbildungen handelt.
- Weiterbildungen für Freiwillige sind anrechenbar, sofern die betreffenden Freiwilligen im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung eingesetzt werden und die Weiterbildung einen direkten Bezug zu dieser Tätigkeit aufweist.

2.5 Werbung für Angebote

- Die Gemeinde sorgt dafür, dass für ihre Angebote zielgruppenspezifische Kommunikationsmassnahmen ergriffen werden, um sie sowohl unter den potenziellen Zielgruppen (Migrantinnen und Migranten) als auch in der Gemeindebevölkerung im Allgemeinen bekannt zu machen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, das kantonale KIP-Logo im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Angebotsflyer, Auftritte, Website) zu verwenden. Das KIP-Logo für den Kanton Zürich lässt sich unter folgendem Link herunterladen:
<http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos>



3 Information und Beratung

3.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Den Schwerpunkt in diesem Förderbereich bildet die **persönliche** Erstinformation – im Gegensatz zur blossen schriftlichen Information – von ausländischen Neuzuziehenden, wobei es der Gemeinde freisteht, diese Zielgruppe weiter einzugrenzen, z. B. auf Ausländerinnen und Ausländer, die direkt aus dem Ausland zuziehen, oder auf fremdsprachige ausländische Neuzuziehende. Die Gemeinde stellt dabei die Verständigung sicher (z. B. durch den Beizug von interkulturell Dolmetschenden).

Anrechenbar sind die im Folgenden aufgelisteten Formen der persönlichen Erstinformation, einschliesslich der **Entwicklung und Produktion von Hilfsmitteln**, die dafür verwendet werden. Weitere Massnahmen sind in Absprache mit der FI möglich.

Begrüssungsgespräche

- Die Gemeinde stellt den Gesprächsführenden einen Themenleitfaden sowie Informationsmaterial über die Schweiz, den Kanton und die Gemeinde zur Verfügung.
- Die Gesprächsführenden verfügen über entsprechende Berufserfahrung oder besuchen vor Aufnahme oder zu Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende Weiterbildung.
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl der Gespräche sowie die Quote der zustande gekommenen Gespräche (Anzahl Gespräche/Anzahl Einladungen).

Informationsschalter

- Unter «Informationsschalter» sind auch mobile Angebote zu verstehen, beispielsweise ein Infotisch mit persönlicher Beratung, den man zeitweise an einem von der Zielgruppe gut frequentierten Ort aufstellt.
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Beratungsgespräche.

Gruppenveranstaltungen

- Anrechenbar sind Neuzuzügeranlässe, die sich speziell an ausländische bzw. nicht-deutschsprachige Neuzuziehende richten (sprachspezifische Anlässe).
- Bei Anlässen, die sich an alle Neuzuziehenden richten, sind die Kosten gemäss dem (geschätzten) Anteil der ausländischen Teilnehmenden oder dem Anteil der in der Gemeinde wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer anrechenbar.
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Gruppenveranstaltungen.

Integrationskurse

- Die Kurse informieren die Teilnehmenden über die Integrationsangebote in der Gemeinde sowie über Beratungsstellen und Angebote der Regelstrukturen für Migrantinnen und Migranten und fördern so deren Zugang dazu.



3.3 Beratung

Anrechenbar sind folgende Beratungsleistungen, einschliesslich der Entwicklung und Produktion von dafür verwendeten Hilfsmitteln:

- Niederschwellige Beratungsangebote (z. B. durch die kommunalen Integrationsbeauftragten), welche die Autonomie der ratsuchenden Personen stärken ([Hilfe zur Selbsthilfe](#)).
- Beratungsangebote zu migrationsspezifischen Themen, sofern sie nicht durch das Angebot der Rechtsberatungsstelle MIRSAH oder Angebote der Regelstruktur abgedeckt sind.

Nicht anrechenbare Beratungsangebote

- Schreibdienst
- Beratung zum Thema Einbürgerung

3.4 Schutz vor Diskriminierung

Anrechenbar sind Weiterbildungsangebote, welche die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in ihrer transkulturellen Handlungskompetenz nachhaltig stärken. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kursinhalte in den Arbeitsalltag transferiert werden, beispielsweise durch die Erarbeitung eines Leitfadens, der allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht, und/oder durch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Die Durchführung von Sensibilisierungsprojekten zu Themen des Diskriminierungsschutzes kann ebenfalls angerechnet werden. Weitere Angebote und Massnahmen in diesem Förderbereich sind in Absprache mit der FI möglich.

4 Bildung und Arbeit

4.1 Sprache

Nachfolgend sind die Angebote aufgelistet, die im Förderbereich Sprache anrechenbar sind, wobei in Absprache mit der FI auch weitere Massnahmen angerechnet werden können. Das primäre Zielpublikum sind einkommensschwache und eher bildungsferne Migrantinnen und Migranten. Allfällige [Teilnehmendenbeiträge](#) sind deshalb so zu gestalten, dass sie den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Zielgruppe entsprechen. Alternativ sind in Absprache mit der FI einkommensabhängige Beiträge möglich.

Niederschwellige Deutschkurse mit flankierendem Kinderhütendienst

Kursanbieter:

- eduQua-Zertifikat oder fide-Label: erforderlich für Kursanbieter mit mehr als 700 Jahreslektionen
- telc, Goethe-Zertifikat, ÖSD, KDE (Kantonaler Deutstest im Einbürgerungsverfahren) oder fide-Sprachnachweis: Der Kursanbieter informiert die Kursteilnehmenden, die dafür infrage kommen, mindestens einmal pro Kurs(-Modul) über die Möglichkeit, an einem anerkannten Prüfungszentrum einen kursunabhängigen, standardisierten Sprachkompetenznachweis.



- Erfahrung: Erfahrung in der Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für schulungsgewohnte Personen in Kooperation mit Gemeinden.

Kursleitungen:

- Qualifizierung: mindestens Zertifikat SVEB I im Bereich DaF/DaZ für fremdsprachige Erwachsene oder äquivalent. Erwünscht sind weitere Qualifikationen im Bereich DaZ für Erwachsene, wie Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich (fide) oder äquivalente Abschlüsse.
- Entlohnung: Der Kursanbieter gewährleistet eine angemessene, nach Ausbildungsgrad und Erfahrung abgestufte Entlohnung der Kursleitungen, welche auch die Vor- und Nachbereitung der Lektionen einschliesst. Erfolgt die Bezahlung auf Stundenbasis, sind Sozialleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigung in die Berechnung der Stundensätze einzubeziehen.
- Personalentwicklung: Der Kursanbieter stellt die Vernetzung und den fachlichen Austausch unter den Kursleitenden durch geeignete Gefässe wie Erfahrungsaustauschtreffen sicher. Er informiert die Kursleitenden über relevante Weiterbildungsangebote und ermutigt sie, diese zu besuchen.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert so den Zugang der Teilnehmenden dazu.

Didaktik:

- Kurskonzept/Methode: Kurskonzeption und Methodik müssen einen handlungsorientierten DaZ-Unterricht mit starkem integrationsrelevantem Bezug zur Lebenswelt der Kursteilnehmenden gewährleisten. Zum Präsenzunterricht zählen auch Erkundungen des lokalen Umfeldes (Vernetzung mit Angeboten der Gemeinde und/oder der Region wie z. B. Treffpunkte und Angebote für Eltern).
- Lehrmittel: Lehrmittel müssen für ein schulungsgewohntes Zielpublikum geeignet sein und ausgehend von den Lernvoraussetzungen der Teilnehmenden einen lebenswelt- und handlungsorientierten Unterricht gewährleisten.
- Kursbestätigung und Kursberatung: Bei Kursende wird den Teilnehmenden eine persönliche Kursbestätigung abgegeben mit Angaben zum Kurstyp, den Kursdaten, zur Anzahl Lektionen, zum Lernniveau mündlich und schriftlich nach GER bzw. fide sowie, wenn möglich, einer Empfehlung für einen geeigneten Folgekurs. Die Kursleitenden beraten die Teilnehmenden entsprechend über mögliche Anschlussangebote.

Kursstruktur:

- Durchführung: strukturiert in Kursblöcken, mind. 2 x 2 Lektionen à 45–50 Min. pro Woche, mit flankierendem Kinderhütendienst (vgl. Vorgaben unten)
- Niveaus: Der Kursanbieter stellt bedarfsgerecht Kurse auf den Niveaus A1/A2 und bei entsprechendem Bedarf auch B1 zur Verfügung.
- Durchlässigkeit: Kursanbieter und Kursleitende sorgen für eine hohe Durchlässigkeit der Sprachkurse, so dass die Lernenden jeweils den für sie lernförderlichsten Kurs besuchen können.
- Teilnehmende: max. 14, im Durchschnitt 10 (= Kalkulationsgrösse für Kosten pro Kurs). Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.



Kinderhütendienst:

- Zweck: Der Kinderhütendienst als Bestandteil der niederschweligen Deutschkurse hat im Unterschied zu einer Kinderbetreuungseinrichtung keinerlei pädagogischen Auftrag. Der Zweck besteht darin, dass die Kinder während der Kurszeit gehütet werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- Richtlinien: Da der Kinderhütendienst nicht während mindestens 5 halben Tagen pro Woche stattfindet, fällt die Organisation nicht unter die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion (BI) des Kantons Zürich. Diese sollen dennoch als Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung des Kinderhütendienstes dienen.
- Betreuungsschlüssel: Pro 5 Plätze wird eine Kinderhüteperson eingesetzt (Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1.5 Plätze).
- Anforderungsprofil für Hütepersonen: zuverlässige, engagierte Personen, die diese Aufgaben auch über eine längere Zeit wahrnehmen wollen. Wenn möglich wird ausgebildetes Personal eingesetzt, mindestens aber müssen Hütepersonen Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorweisen können. Hütepersonen sprechen zumindest so gut Deutsch, dass im Notfall (z. B. bei einem Unfall) keine Sprachbarriere für schnelle Hilfe besteht.
- Entlohnung: Der Kursanbieter bzw. die Gemeinde gewährleistet eine angemessene, nach Ausbildungsgrad und Erfahrung abgestufte Entlohnung der Kinderhütepersonen. Erfolgt die Bezahlung auf Stundenbasis, sind Sozialleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigung in die Berechnung der Stundensätze einzubeziehen.
- Personalentwicklung: Die Einführung der Hütepersonen ist begleitet. Bei Bedarf können sie kostenlose Fachberatung in Anspruch nehmen.
- Infrastruktur: kindgerechte, sichere, grosszügige und gut überschaubare Räume, erforderliche Nebenräume (WC), mit Tageslicht, leicht zugänglich für Kinderwagen. Sicheres, altersgerechtes und geeignetes Spielgerät in genügender Anzahl. Die Räume des Kinderhütendienstes sind vom Kurslokal aus in wenigen Minuten zu Fuss zu erreichen.

Deutschkurse/Konversationskurse mit Freiwilligen als Kursleitenden¹

- Die Qualitätssicherung wird durch einen professionellen Anbieter sichergestellt, der EduQua-zertifiziert ist.
- Die Kursleitenden besuchen mindestens einen Weiterbildungstag pro Jahr.
- Der Kurs ist als Einstiegsangebot mit Fokus auf die Beratung und anschliessende Triagierung in reguläre Angebote oder als weiterführendes Angebot konzipiert. Er wirkt ergänzend zu den niederschweligen Deutschkursen der Gemeinde.
- Die maximale Teilnahmedauer beträgt 1 Jahr.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert so den Zugang der Teilnehmenden dazu. Insbesondere werden Teilnehmende bei Bedarf in weiterführende Sprachkurse triagiert.

¹ Für Konversationskurse, die von professionellen Kursanbietern durchgeführt und/oder von besoldeten Lehrpersonen geleitet werden, gelten dieselben Vorgaben wie für die niederschweligen Deutschkurse.



- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Deutsch für Eltern

- Anrechenbar, wenn die Gemeinde gemäss AJB nicht subventionsberechtigt ist. (Angebot ist in den ersten 2 Jahren beim AJB subventionsberechtigt.)
- Das Angebot kann nicht über QUIMS finanziert werden.
- Die Kursleitung informiert über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördert so den Zugang der Teilnehmenden dazu.
- Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Nicht anrechenbare Deutschkursangebote

- Intensivkurse (mehr als 6 Lektionen pro Woche)
- Schweizerdeutschkurse

4.2 Frühe Kindheit

Nachfolgend sind die Angebote aufgelistet, die im Förderbereich Frühe Kindheit anrechenbar sind, wobei in Absprache mit der FI auch weitere Angebote angerechnet werden können. Die Hauptzielgruppe sind einkommensschwache und eher bildungsferne Eltern von Kleinkindern mit Migrationshintergrund. Allfällige [Elternbeiträge](#) sind deshalb so zu gestalten, dass sie den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Zielgruppe entsprechen. Alternativ sind in Absprache mit der FI einkommensabhängige Beiträge möglich.

Informationsveranstaltungen für Eltern

- Veranstaltungen, welche den Zugang zu entsprechenden Angeboten der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) fördern sowie Angebote welche Übergänge ins Schulsystem fördern und begleiten.
- Das Angebot ist nicht berechtigt für Subventionen des AJB.
- Es werden bedarfsgerechte Massnahmen zur Zielgruppenerreichung eingesetzt (Bewerbung der Veranstaltung mit geeigneten Mitteln und über geeignete Kanäle).
- Die Veranstaltung wird zielgruppengerecht ausgestaltet (bezüglich Sprache/Verständigung, Erreichbarkeit/Durchführungsort etc.).
- Die Referentinnen und Referenten informieren über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördern den Zugang der Eltern bzw. ihrer Kinder dazu.



Literacy-Angebote

- Alltagsintegrierte Sprachförderung ist zentraler Bestandteil des Angebots.
- Es werden bedarfsgerechte Massnahmen zur Zielgruppenerreichung eingesetzt (Bewerbung der Veranstaltung mit geeigneten Mitteln und über geeignete Kanäle).
- Das Angebot findet regelmässig und an einem gut erreichbaren, öffentlich zugänglichen Ort statt (z. B. Bibliothek, Familienzentrum).
- Die Referentinnen und Referenten informieren über die Integrationsangebote in der Gemeinde und im Kanton und fördern den Zugang der Eltern bzw. ihrer Kinder dazu.

Spielgruppen mit Sprachbildung

- Anrechenbar sind Kosten für Leistungen, welche die gezielte Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in den Spielgruppen ermöglichen (z. B. Kosten für zusätzliche Leitungspersonen bzw. Assistenzen oder zusätzlicher Aufwand für Gespräche mit migrantischen Eltern). Alternative Modelle (z. B. ein jährlicher Pauschalbetrag pro Kind oder ein Pauschalbetrag pro Spielgruppe) sind mit der FI individuell zu vereinbaren.
- Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist ein wichtiger Bestandteil des Spielgruppenbesuchs und wird durch Leitende und Assistierende mit entsprechender Ausbildung gezielt und reflektiert in den Spielgruppenalltag eingebaut (vgl. dazu Fachkonzept «Frühe Sprachbildung», Bildungsdirektion Kanton Zürich, sowie Materialien des Projektes «Lerngelegenheiten» für Kinder bis 4, www.kinder-4.ch).
- Die Spielgruppe folgt bezüglich Qualitätsmerkmalen den Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppenverbandes (SSLV). Dies betrifft insbesondere Rahmenbedingungen wie Gruppengrösse und Betreuungsverhältnis sowie Qualifikation der Spielgruppenleitung.
- Um möglichst optimales Peer-Learning zu ermöglichen, ist die Spielgruppe sprachdurchmisch, d. h., es nehmen auch Kinder teil, deren Muttersprache Deutsch ist. Ausnahme: Es handelt sich um ein Angebot, das in ein Gesamtkonzept eingebettet ist, das nachweislich die fehlende Durchmischung mit zusätzlichen integrationsfördernden Elementen ausgleicht (z. B. regelmässige Elternbildungssequenzen, flächendeckende Erreichung aller Vorschulkinder der Zielgruppe, enge fachliche Begleitung etc.).
- Der Elterneinbezug ist gewährleistet und findet regelmässig statt.

Aufsuchende Elternbildungsprogramme (Frühförderprogramme)

- Zu dieser Art von Angeboten gehören namentlich «schritt:weise» sowie ggf. weitere Modellprojekte für aufsuchende Programme (Stichwort Frühe Hilfen).
- Ebenfalls anrechenbar sind die Gruppenangebote (Elterntreffs) des Programms zepelin, welche nicht über das KJG abgerechnet werden können.

Nicht anrechenbare Angebote des Förderbereichs Frühe Kindheit

- Angebote für schulpflichtige Kinder (inkl. Kindergarten) oder deren Eltern
- Schriftliche Broschüren wie die Elternbriefe von Pro Juventute



4.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Da die Regelstrukturen im Bereich Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit für die Zielgruppe der allgemeinen Migrationsbevölkerung über ein sehr gut ausgebautes Angebot verfügen, werden im KIP 2bis keine IFK-Mittel für entsprechende Massnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Angebote aus diesen Bereichen können daher nicht im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der FI im Gemeindebereich (IFK-Bereich) abgerechnet werden.

5 Verständigung und gesellschaftliche Integration

5.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Es sind ausschliesslich Kosten für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde (IKDV) anrechenbar,

- wenn sie von Stellen vermittelt werden, die Mitglied des Vereins INTERPRET (Schweizerische Interessengemeinschaft für Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln) sind und dessen Qualitätsstandards erfüllen und
- sofern sie für Angebote gebucht werden, die im Rahmen des KIP 2 vertraglich festgelegt sind (Leistungskatalog).

5.2 Zusammenleben

Begegnung und Austausch

Begegnungs- und Austauschprojekte sollen das Zusammenleben fördern und verbessern. Die Angebote sollen eine soziale Komponente aufweisen und der Migrationsbevölkerung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dabei soll ein besonderer Fokus auf die Bevölkerungskreise gelegt werden, die nur über geringe Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag verfügen.

Bei der Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten ist der Einbezug aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die Freiwilligenarbeit ist durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern.

Anrechenbar sind:

- Mentoring- und Tandemprojekte
- interkulturelle Angebote und Treffpunkte
- interkulturelle Initiativen von Kultur- bis Sportveranstaltungen

Im Fokus muss dabei der Dialog und die Begegnung zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren stehen, was mit spezifischen Massnahmen gezielt zu fördern ist (z. B. mittels Zielgruppenerreichung durch geeignete Bewerbungsaktivitäten, mehrsprachigen Informationsmaterials an Anlässen, Einbezug von Schlüsselpersonen, Sprachstammtischen, interkultureller Gruppenangebote, Moderation in interkulturellen Treffpunkten u. Ä.).



Partizipation

Unterstützt werden Projekte oder Gremien, die durch Wissens- und Erfahrungsaustausch die Partizipation (Mitwirkung- und Mitentscheidungsmöglichkeiten) der Migrationsbevölkerung erhöhen.

Anrechenbar sind:

- Angebote zur Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe der Migrationsbevölkerung, um ihre Anliegen und Bedürfnisse zu Themen des Alltags und des Zusammenlebens einzubeziehen. Dazu zählen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, aufsuchende Angebote, Massnahmen zur Qualifikation von Multiplikator/innen, Aufbau und Stärkung von Migrantenvereinen.
- Angebote zur zivilgesellschaftlichen Beteiligung mit dem Ziel, Wissen, Anliegen und Erfahrung der Migrationsbevölkerung in Prozesse miteinzubeziehen und ihre Mitgestaltung sicherzustellen. Dazu zählen runde Tische, interkulturelle Foren, Zukunftswerkstätten, die Vernetzung lokaler Organisationen, Beteiligungsgremien wie Ausländerbeiräte, Quarterräte und Quartierbüros, Beratungsstellen u. Ä.
- Projekte, die Migrantinnen und Migranten einen besseren Zugang zu öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen verschaffen, sowie interkulturelle Kunst- und Kulturprojekte (z. B. die interkulturelle Öffnung von Museen, Filmabende, Tanz-, Theater-, Musikprojekte oder Kulturtage).

Nicht anrechenbare Angebote

- Ethnospezifische Projekte
- Beschäftigungsprogramme
- Freizeitangebote oder Begegnungsorte ohne spezifischen Integrationsfokus
- Anlässe mit rein kommerziellem oder folkloristischem Charakter
- Kulturlegi